

RICHTLINIE 9

für den **Erwerb von Bestandsobjekten**

Was wird gefördert?

- » Erwerb von Bestandsobjekten (mit höchstens 2 Wohnungen), die den Mindestanforderungen an die Energiekennzahlen entsprechen

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines

- » Förderungskredits, Laufzeit: 20 Jahre, Verzinsung: 0,5% p.a. oder alternativ
- » eines Einmalzuschusses

Für die Kosten der Projektentwicklung, die im Zuge der Förderung der Schaffung von Wohnraum in Bestandsobjekten förderbar sind, wird ein Einmalzuschuss bis max. € 1.200 gewährt.

Wie hoch wird gefördert?

- » Der Förderungskredit beträgt € 600/m² tatsächlicher Nutzfläche bis höchstens € 75.000 bzw. max. 50% des Kaufpreises lt. Kaufvertrag (Grund und Gebäude)
- » Der Einmalzuschuss beträgt € 20.000 je Wohnung
- » Beim Erwerb von Bestandsobjekten mit maximal 2 Wohnungen in Siedlungsschwerpunkten (§§ 9 und 10 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 59/2021) erfolgt die Förderung wahlweise durch die Gewährung
 - eines Förderungskredites in Höhe von max. € 700 / m² tatsächlicher Nutzfläche bis höchstens € 90.000 bzw. max. 50% des Kaufpreises lt. Kaufvertrag (Grund und Gebäude)
 - oder
 - eines Einmalzuschusses in Höhe von € 25.000 je Wohnung.

Höchstzulässiges Jahreseinkommen (Familieneinkommen) des Vorjahres bei einer Haushaltsgröße von

1 Person	€ 48.000	2 Personen	€ 74.000
3 Personen	€ 81.000	4 Personen	€ 88.000
für jede weitere Person + € 7.000			

Weitere Informationen

Alle Förderungsbedingungen sowie -modalitäten zur Gewährung einer Förderung finden sich in den jeweiligen Richtlinien 6, 8 und 9 auf der Homepage unter www.wohnbau.ktn.gv.at

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
 Mießtaler Straße 1,
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sekretariat:

Tel.: 050 536-31160
 Telefax: 050 536-31000
 E-Mail: sanierung@ktn.gv.at
 Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at



SANIERUNGS- FÖRDERUNGEN LAND KÄRNTEN 2025



Herausgeber: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.; Hersteller: Druckerei Ploder OG, 9330 Althofen; Stand: Feber 2025, Foto: ©shutterstock.com - Franck Boston (Titel), Evgeny Atamanenko

RICHTLINIE 6

für die **Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern** im mehrgeschossigen Wohnbau*

Wie und wie hoch wird gefördert?

(1) Eigenheime und sonstige Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen

Die Sanierungsförderung erfolgt wahlweise in Form eines Einmalzuschusses oder alternativ in Form eines Förderungskredites (Verzinsung 0,5 % p.a., Laufzeit: 15 Jahre).

Der Einmalzuschuss wird (im Ausmaß zwischen 30 % und 40 % der förderbaren Sanierungskosten) wie folgt gewährt:

- a. **Sanierungscoach** bei umfassender Sanierung: max. 80 % der Kosten: € 800
- b. **Energieausweis** bei umfassender Sanierung oder Renovierungsausweis im Zuge der Dämmung der Außenwände: € 300
- c. **Einzelbauteilmaßnahmen**
 - Dämmung Dach und oberste Geschoßdecke: € 2.500
 - Dämmung Kellerdecke: € 1.500
 - Fenstertausch im Zuge der Dämmung der Außenwand: € 3.300
- d. **Vollwärmeschutz**
Dämmung der Außenwände – Vollwärmeschutz: € 10.000
- e. **Haustechnikanlagen**
Austausch alter Heizungsanlagen gegen Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe: € 3.000
- f. **Kontrollierte Wohnraumlüftung:** € 1.600
- g. **Solaranlage** (mind 6 m² Bruttokollektorfläche): € 1.500
- h. **Umfassende energetische Sanierung:** € 19.200
Zuschlag für 2. Wohnung: € 5.000
- i. **Bonus bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen**

(2) Wohnhäuser, sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen und Wohnheime (mehrgeschoßiger Wohnbau)

Die Sanierungsförderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf die Dauer von 10 Jahren in Höhe von 30 – 50 % der Sanierungskosten je nach Sanierungsmaßnahme für:

- » Extensive / intensive Dachbegrünung
- » Fassadenbegrünung
- » Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile
- » energieeffiziente Haustechnikanlagen
- » Umstellung von Heizsystemen auf Basis fossiler Brennstoffe auf Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe
- » umfassende energetische Sanierung
- » Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung
 - erstmaliger Einbau von Personenaufzügen und Treppenschrägaufzügen mit Rollstuhlplattformen
 - Maßnahmen zur barrierefreien äußeren Erschließung (z.B. Rampe)
- » Energieausweis bei umfassender energetischer Sanierung

Bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen werden die förderbaren Kosten des Dämmmaterials um 40 % erhöht.

*außer Wohnhäuser im (Mit-)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden

RICHTLINIE 8

für die **Schaffung von Wohnraum** in Bestandsobjekten

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von Wohnungen bzw. Schaffung von Wohnraum durch Zu-, Um- oder Einbau im direkten baulichen Verbund mit einem (nicht mehr) bewohnbaren Altbestand oder in sonstigen Gebäuden

- » für den eigenen Wohnbedarf bzw. für nahestehende Personen oder
- » für Zwecke der Vermietung des sanierten Wohnraums bzw. der Wohnungen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines

- » Förderungskredits, Laufzeit: 20 Jahre, Verzinsung: 0,5 % p.a.

Für die Kosten der Projektentwicklung, die im Zuge der Förderung der Schaffung von Wohnraum in Bestandsobjekten förderbar sind, wird ein Einmalzuschuss bis max. € 1.200 gewährt.

Wie hoch wird gefördert?

Die Förderungshöhe beträgt:

- » bei Schaffung von Wohnraum für den Eigenbedarf / für den Wohnbedarf nahestehender Personen / zum Zwecke der Vermietung höchstens € 600 / m² tatsächlicher Nutzfläche bis höchstens € 75.000.
- » bei der Schaffung von Wohnraum in Siedlungsschwerpunkten (§§ 9 und 10 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 59/2021) höchstens € 700 / m² tatsächlicher Nutzfläche bis höchstens € 90.000